

# Gewaltenteilung als Mittel demokratischer Kontrolle

### **Gewaltenteilung gegen Machtmissbrauch**

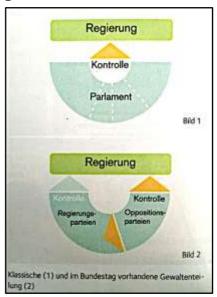
Im Artikel 20 des Grundgesetzes heißt es, dass die Staatsgewalt "durch besondere Organe der <u>Gesetzgebung</u>, der <u>vollziehenden Gewalt</u> und der <u>Rechtsprechung</u> ausgeübt (wird)". Das Grundgesetz steht damit in der Tradition aller demokratischen Staaten, die in der <u>Aufteilung der Staatsgewalten</u> ein wichtiges Element der demokratischen Kontrolle sehen.

Als Begründer der Lehre von der Gewaltenteilung gilt der Franzose Charles de Montesquieu; er sah in der Gewaltenteilung ein Mittel zur Sicherung der Freiheit gegen staatliche Willkür. In allen Diktaturen ist die Gewaltenteilung mehr oder weniger aufgehoben so waren in der DDR Parlament ("Volkskammer") und Justiz allein von der herrschenden Partei SED¹ bestimmt.

### Horizontale Gewaltenteilung und Gewaltenverschränkung

Nach dem Modell der horizontalen Gewaltenteilung sollten die drei Staatsgewalten deutlich getrennt nebeneinander stehen, aber bei der Ausübung ihrer Funktionen aufeinander angewiesen sein.

Da die Regierung nicht direkt gewählt wird, sondern auf Parteienverbindungen (Koalitionen) im Parlament gründet, verläuft die Trennlinie der Gewaltenteilung nicht zwischen Regierung und Parlament, sondern zwischen Regierungskoalition einerseits und der parlamentarischen Opposition andererseits. Nicht das Parlament, sondern nur der kleinere Teil, die Opposition, ist die Gegenspielerin der Regierung. Dazu kommt, dass die Regierungsmitglieder meist über Parlamentsmandate verfügen, also auch eine personelle Verflechtung besteht. Der "Regierungsblock" umfasst einen Teil der Legislative. Es besteht eine Gewaltenverschränkung. Diese Gewaltenverschränkung begünstigt die jeweiligen Regierungsparteien. Durch das Gewicht der Ländervertretung im Rahmen der Gesetzgebung des Bundesrats wird dies jedoch relativiert.



#### **Vertikale Gewaltenteilung**

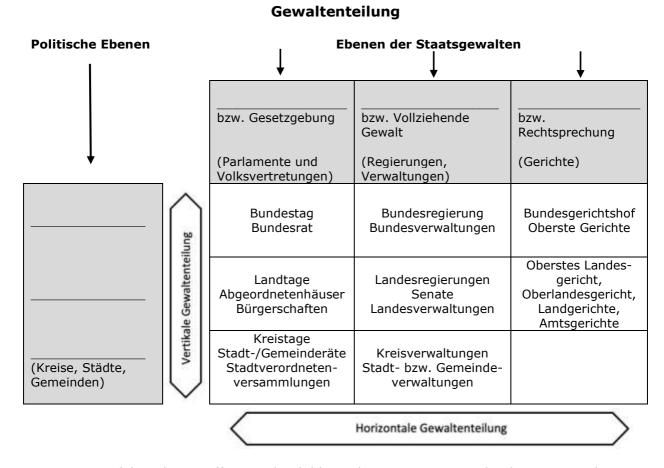
Da die horizontale Gewaltenteilung ihre Wirksamkeit eingebüßt hat, nimmt die vertikale Gewaltenteilung an Bedeutung zu. Damit ist die Verteilung staatlicher Macht zwischen der Ebene des Bundes und der der Bundesländer gemeint. Die verfassungsmäßigen Rechte der Bundesländer schränken die Macht der Bundesregierung ein. Auf Bundesebene wirken die Länder über den <u>Bundesrat</u> an der Gesetzgebung mit. Stellen im Bundesrat die Oppositionsparteien die Mehrheit der Ländervertreter, so kann der Bundesrat zum wirksamsten Instrument der Opposition gegen die Regierung werden. Diese ist dann in vielen Fällen zu Kompromissen gezwungen. Der Gebrauch der "Waffe Bundesrat" ist umstritten: "Blockadepolitik" heißt es im Regierungslager, "notwendiges sachliches Korrektiv" erwidert die Opposition. Auf jeden Fall sorgt das deutsche System oft für langwierige Entscheidungsprozesse, auch wenn die meisten Gesetze einvernehmlich verabschiedet werden.

## Medien als vierte Gewalt und Mittel zur Machtkontrolle?

Als weitere politische Macht hat sich die Berichterstattung in den Massenmedien erwiesen. Die kurzen Ausschnitte aus den Parlamentsdebatten, die in den Nachrichtensendungen gezeigt werden, haben oft entscheidenden Einfluss. Dazu kommen Pressekonferenzen, Interviews und politische Talkshows. Politiker nutzen die Medien gezielt und bedienen sich dabei journalistischer Parteifreunde oder persönlicher Beziehungen zu Presseorganen und Fernsehsendern. Die Massenmedien sind selbst aktiver Teil der Meinungsbildung, indem sie durch Auswahl und Gewichtung von Nachrichten oder durch kritische Berichte oder

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SED: Sozialistische Einheitspartei Deutschlands

Kommentare Einfluss nehmen. Vor allem üben sie aber eine wichtige <u>Kontrollfunktion</u> aus, wenn sie z. B. politische Skandale aufdecken. Häufig werden Politiker erst durch öffentliche Berichterstattung zum Rücktritt gezwungen.



<u>Ergänzen Sie folgende Begriffe im Schaubild:</u> Exekutive – Kommunale Ebene – Legislative – Judikative – Bundesebene – Bundesländerebene







